www.kommunsense.de

Wichtige Veröffentlichungen aus der Finanzverwaltung

► Ausgewählte Verwaltungsanweisungen 2009

Themen-Übersicht:

(01) Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung von **Heilbehandlungsleistungen** …
(02) **Zinszahlungen** an eine GbR mit körperschaftsteuerbefreiten Gesellschaftern.
(03) **Betreuungsentgelt für Gastfamilien** behinderter Menschen; Anwendungszeitpunkt
(04) **Öffentl. Lotterien und Ausspielungen:** Voraussetzungen für die Steuerbefreiung ...
(05) Rechtsfähige **Stiftungen** des privaten Rechts; …
(06) Ermäßigter Steuersatz für die Leistungen von **Lotterien als Zweckbetriebe** …

► OFD Münster vom 15.06.2009 (Kurzinfo USt 5/2009)

(01) Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung von Heilbehandlungsleistungen nach § 4 Nr. 14 UStG zum 01. Januar 2009

Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Heilbehandlungsleistungen nach § 4 Nr. 14 UStG zum 01.01.2009 haben die Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen, dass bei einem Krankenhaus, dessen Leistungen bis zum 31.12.2008 unter den Voraussetzungen von § 4 Nr. 16 Buchst. b UStG a. F. i. V. m. § 67 Abs. 2 AO umsatzsteuerfrei erbracht wurden, weil mindestens 40 % der jährlichen Pflegetage auf Patienten entfielen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach der Bundespflegesatzverordnung berechnet wurde, die ab dem 01.01.2009 erbrachten Leistungen aus Billigkeitsgründen nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG n. F. umsatzsteuerfrei erbracht werden können.

Voraussetzung ist, dass eine Zulassung des Krankenhauses nach § 108 SGB V nur deshalb nicht möglich ist, weil für das Krankenhaus im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung kein Bedarf besteht und dies vom Krankenhaus durch einen entsprechenden Ablehnungsbescheid nachgewiesen wird.

► **FinMin Schleswig-Holstein vom 20.05.2009** (VI 313-S 2405-006)

(02) Zinszahlungen an eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit körperschaftsteuerbefreiten Gesellschaftern

Es ist die Frage gestellt worden, ob einbehaltene Kapitalertragsteueran die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts erstattet werden kann, wenn die Gesellschafter von der Körperschaftsteuer befreit sind und dementsprechend die Kapitalertragsteuer eine abgeltende Wirkung nach § 32 Absatz 1 Nr. 1 KStG hat.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer kann an körperschaftsteuerbefreite Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts analog dem BMF-Schreiben vom 01. März 1993 (BStBl I S. 276; ESt-Kartei, Karte 4.1 zu § 44b) von dem für den jeweiligen körperschaftsteuerbefreiten Gesellschafter zuständigen Finanzamt erstattet werden. Eine Erstattung durch das für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zuständige Finanzamt kommt nicht in Betracht, da es in Fällen eines Gesellschafterwechsels zu einer unberechtigten Erstattung des Zinsabschlages kommen könnte, wenn der Gesellschafterwechsel nicht rechtzeitig bekannt gegeben würde.

► **OFD Frankfurt/M. vom 07.05.2009** (S 2342 A - 69 - St 213)

(03) Betreuungsentgelt für Gastfamilien behinderter Menschen; Anwendungszeitpunkt

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 wurde mit § 3 Nr. 10 EStG eine neue Steuerbefreiungsvorschrift für das im Rahmen des betreuten Wohnens behinderter Menschen an die Gastfamilien gezahlte Betreuungsentgelt geschaffen. Die Änderungsvorschrift zum § 3 Nr. 10 EStG ist am Tag nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2009 in Kraft getreten.

Entgegen der Darstellung in der amtlichen Gesetzesausgabe gilt § 3 Nr. 10 EStG bereits ab Veranlagungszeitraum 2008.

Aus sachlichen Billigkeitsgründen und um dem Ziel der Vorschrift - die im Aufbau befindliche Betreuungsform des „Betreuten Wohnens“ weiter zu stärken - gerecht zu werden, findet § 3 Nr. 10 EStG auch auf Veranlagungszeiträume vor 2008 Anwendung.

► **LFD Thüringen vom 16.04.2009** (S 4831 A - 01 - A 3.14)

(04) Öffentliche Lotterien und Ausspielungen: Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 18 Nr. 2 Buchst. a RennwLottG

Nach § 18 Nr. 2 Buchst. a RennwLottG ist die Veranstaltung einer von der zuständigen Behörde genehmigten Lotterie oder Ausspielung von der Lotteriesteuer befreit, wenn der Gesamtpreis der Lose den Wert von 40.000 € nicht übersteigt und die Einnahmen aus dem Losverkauf nach Abzug der mit der Lotterie oder Ausspielung zusammenhängenden Kosten ausschließlich für den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verwendet werden, für den die Genehmigung erteilt worden ist.

Lotteriesteuerfrei sind auch Veranstaltungen, die unter die – auf Grundlage von § 18 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV, GVBI. Nr. 13/2007 S. 249) i.V.m. § 4 Abs. 7 Thüringer Glücksspielgesetz (ThürGlüG, GVBl. Nr. 13/2007 S. 243) erteilte – allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Thüringen vom 24.04.2008 (ThürStAnz Nr. 20/2008 S. 721) fallen. Diese sog. kleinen Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital von nicht mehr als 20.000 € sind nur anzeigepflichtig.

Die Erlaubnis für eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung (Veranstaltungen, die nach dem 3. Abschnitt des GlüStV erlaubt werden können) darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG erfüllt (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 GlüStV). Gleiches gilt im Fall der allgemeinen Erlaubnis vom 24.04.2008 (vgl. Tz. I, a.a.O).

Die Erlaubnis für eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung (Veranstaltungen, die nach dem 3. Abschnitt des GlüStV erlaubt werden können) setzt zudem voraus, dass mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 GlüStV). Auch für die Inanspruchnahme der allgemeinen Erlaubnis vom 24. April 2008 ist u.a. Voraussetzung, dass im Zusammenhang mit der Veranstaltung keine Wirtschaftswerbung betrieben wird. Lediglich ein Hinweis auf die Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig (vgl. Tz. II. 9, a.a.O).

Das Finanzamt hat die begehrte Steuerbefreiung abzulehnen, wenn sich bei der Prüfung des Steuerfalls ergibt, dass der Veranstalter die mit der Erlaubnis der Lotterie oder Ausspielung verbundenen Nebenbestimmungen (§ 9 Abs. 4 GlüStV, Tz. II der allgemeinen Erlaubnis vom 24.04.2008) und/oder Auflagen (§ 4 Abs. 8 ThürGlüG) nicht eingehalten hat, da in diesem Fall die Erlaubnis als nicht erteilt gilt.

Diese Regelung ist jedoch nur auf Fälle anwendbar, in denen aus der Erlaubnis ausdrücklich hervorgeht, dass diese nur dann gilt, wenn die erteilten Nebenbestimmungen und/oder Auflagen eingehalten werden. Wenn sich jedoch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde vorbehält, die Erlaubnis bei Nichterfüllung der erteilten Nebenbestimmungen und/oder Auflagen zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, kann die Steuerbefreiung so-

lange nicht versagt werden, wie die Erlaubnis nicht tatsächlich zurückgenommen bzw. widerrufen wird.

Das Finanzamt muss die Erlaubnis gelten lassen, auch wenn diese bei Nichterfüllung der erteilten Nebenbestimmungen und/oder Auflagen als rechtswidrig anzusehen ist. In diesen Fällen hat das Finanzamt die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde über die steuerrechtlichen Folgen zu informieren und um Auskunft zu bitten, ob die Erlaubnis widerrufen wird oder die Lotterie oder Ausspielung weiterhin als erlaubt gilt.

Diese Verfügung ersetzt die Verfügung vom 15.12.2003 - S 4831 A - 01 - L 234.

► **OFD Hannover vom 14.04.009** (S 2729-27-StO 251)

(05) Rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechts; Stellungnahmen vor einer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde

Die nach dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl S. 119), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl S. 514), von den Regierungsvertretungen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration als Stiftungsbehörde zu genehmigenden Stiftungen des privaten Rechts erstreben wegen satzungsmäßig vor- gesehener gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke regelmäßig eine Steuerbegünstigung i. S. d. §§ 51 ff. AO.

Die Entscheidung des Finanzamts über das Vorliegen dieser Voraussetzungen dient in Niedersachsen auch als Grundlage für die Bewertung der Genehmigungswürdigkeit einer Stiftung (vgl. Tz. 1.1.2 Abs. 2 der Richtlinien zur Ausführung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 16. Juli 1986 - Nds.MBl 1986 S. 800).

Liegt eine Entscheidung des zuständigen Finanzamts noch nicht vor, wird dies oftmals vom Stifter vor der Genehmigung um eine Stellungnahme zur Steuerbegünstigung ersucht. In einer derartigen Stellungnahme ist darauf hinzuweisen, dass diese lediglich zur Verwendung im Genehmigungsverfahren bei der Stiftungsbehörde abgegeben wird und dass sie sich nur auf die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erstreckt.

Wird das zuständige Finanzamt von der Stiftungsbehörde um eine Stellungnahme ersucht (vgl. Tz. 1.1.2 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinien zur Ausführung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes v. 16. Juli 1986 - Nds.MBl 1986 S. 800), sind zudem die Vorgaben des § 30 AO zu beachten.

► **OFD Frankfurt/M. vom 20.03.2009** (S 7242a A - 13 - St 112)

(06) Ermäßigter Steuersatz für die Leistungen von Lotterien als Zweckbetriebe gemeinnütziger Körperschaften

Bezug:
Hessischer Minister der Finanzen, Erlass vom 18.2.2009 (S 7242a A - 004 - II 51)

Unterliegt die Durchführung einer Lotterie dem Rennwett- und Lotteriesteuergesetz, kommt hinsichtlich der Umsatzsteuer die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 9 Buchstabe b UStG zur Anwendung.

Im Übrigen gilt hinsichtlich des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes Folgendes:

Bis zur Einführung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a Satz 3 UStG durch das Jahressteuergesetz 2007 war auf die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, stets der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden. Seitdem ist die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes davon abhängig, dass der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich darauf verständigt, hinsichtlich der im Rahmen von Zweckbetrieben nach § 68 Nr. 6 der Abgabenordnung (AO) durchgeführten Lotterien steuerbegünstigter Körperschaften diese Voraussetzung als gegeben anzusehen und auch weiterhin die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht zu beanstanden.

Die Leistungen nicht gemeinnütziger Lotterieveranstalter unterliegen dem allgemeinen Steuersatz auch dann, wenn die Reinerlöse für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.